

Beamtenversorgung – Beamtenversorgung Grundlagen

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

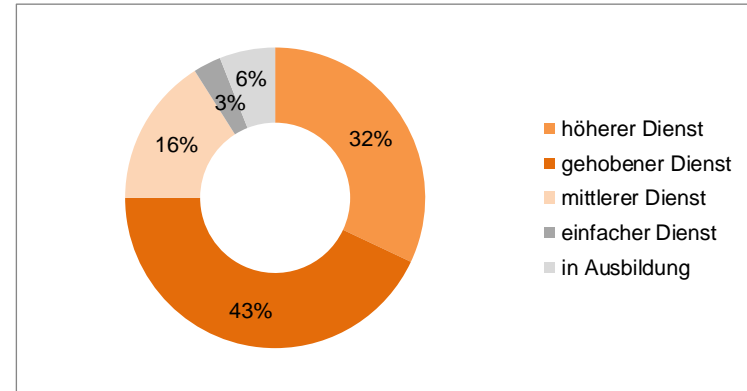
Agenda

- 1 Allgemeines Beamtentum
- 2 Grundlagen Beamtenversorgung
- 3 Berechnung Ruhegehalt
 - Ruhegehaltfähige Dienstzeit RDZ**
 - Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB**
 - Der Ruhegehaltssatz**
 - Versorgungsabschläge**
 - Mindestversorgung**
 - Versorgung Dienstunfähigkeit**
 - Beispiel Versorgungsberechnung (Dienstunfähigkeit)**
 - Pensionen und Steuern**
 - Besonderheit Dienstunfall**
- 4 Hinterbliebenenversorgung
- 5 Versicherungsbedarf/-lösung bei Dienstunfähigkeit
- 6 Verkaufsunterstützung
- 7 Fazit & Zusammenfassung

1

Allgemeines zum Beamtentum

- Heute sind rund 1,7 Millionen Beamt:innen im Öffentlichen Dienst beschäftigt.
+ ca. 170.000 Berufssoldaten /Soldaten auf Zeit.
- Die Berufsgruppe der verbeamteten Personen kann nach verschiedenen Kriterien unterteilt werden:
 - Beamt:innen nach Dienstherren
z. B. Bund, Länder und Gemeinden,
Sozialversicherungsträger
 - Beamt:innen nach Laufbahngruppen
z. B. einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst



Beamtenstatus

Beamt:in auf Widerruf (BaW)

- Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf wird regelmäßig begründet, wenn eine vorgeschriebene Ausbildung im Vorbereitungsdienst als Anwärter:in zurückgelegt werden soll.
- Die Dauer beträgt je nach Funktionsebene bis zu 3 Jahre.

Beamt:in auf Probe (BaP)

- Nach einer vorgeschriebenen Prüfung schließt sich in der Regel das Beamtenverhältnis auf Probe an.
- Die Probezeit dauert entsprechend der Funktion zwischen einem halben und maximal fünf Jahre (i.d.R. 3 Jahre)

Beamt:in auf Lebenszeit (BaL)

- Erst nach Ablauf der Probezeit ist die Ernennung zur:zum Beamt:in auf Lebenszeit möglich.

Das Berufsbeamtentum ist auf den Lebenszeitbeamten ausgerichtet.

2

Grundlagen Beamtenversorgung

Rechtsgrundlagen Ruhegehalt

- Die Beamtenversorgung wird durch Gesetze festgeschrieben. Bis 1977 galt das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) einheitlich für alle deutschen Beamt:innen. Durch die Föderalismusreform erhielten die Länder im Jahr 2006 wieder die Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht für Landes-/Kommunalbeamt:innen und haben seitdem eigene, und in Teilen voneinander abweichende, Landesgesetze erlassen, soweit nicht die in Art. 33 GG geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – und hier im Besonderen der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation im Ruhestand – verletzt werden.
- Mittlerweile haben nahezu alle Länder ihre neue Kompetenz umfassend genutzt und formell eigenständige, neue Landesbeamtenversorgungsgesetze geschaffen. Vielfach wurde dabei das alte (eingefrorene / versteinerte) Beamtenversorgungsgesetz des Bundes zunächst inhaltsgleich in Landesrecht überführt. Im Zeitverlauf wurden landesspezifische Besonderheiten und Abweichungen eingeführt.
- Durch das in 2009 neu geschaffene Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bleibt es jedoch bei einer bundesweit einheitlichen Regelung, insbesondere zur grundsätzlichen Stellung der Beamt:innen, der sogenannten Statusrechte und -pflichten definiert, sowie die grundlegende Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses.



Grundlagen Beamtenversorgung

Rechtsgrundlagen Ruhegehalt – Heute

- Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt die Versorgung für Beamt:innen des Bundes, Die Landesbeamtenversorgungsgesetze die der einzelnen Länder und Kommunen. Diese können wie oben bereits erwähnt, vom Bundesrecht abweichend sein.
- Daneben gilt das Soldatenversorgungsgesetz, was nicht Gegenstand dieser Unterlage ist.
- Bei den nachfolgenden Ausführungen werden die Beamtenversorgungsgesetze des Bundes dargestellt, bitte die abweichenden Landesregelungen beachten.



Versorgungsarten

- **Beamtenrechtliche Versorgung** (Pension oder auch Versorgungsbezug genannt) sind **Alimentationsleistungen** des Dienstherrn für die Zeit nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses.

Zu den Versorgungsbezügen gehören u.a. folgende Leistungen:

Ruhegehalt oder in seltenen Fällen ein Unterhaltsbeitrag¹

- **Hinterbliebenenversorgung**
- **Unfallfürsorge**
- **Übergangsgeld**



- Nicht zu den Versorgungsbezügen gehört das „Altersgeld“, das wird ehemaligen Beamt:innen auf Lebenszeit, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, beim Bund und in vielen Ländern gewährt.

- Dies ermöglicht die Mitnahme der erdienten Versorgung auf Alterssicherung beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, sie wird an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

¹Besteht kein Anspruch auf Ruhegehalt KANN ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Die Festsetzung der Höhe liegt im Ermessen der Behörde und wird auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers abgestellt.

Voraussetzungen für ein Ruhegehalt

- Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Beginn des Ruhestands, bzw. wenn das Beamtenverhältnis durch Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand endet
- Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die:der Beamt:in
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat, oder
 - auf Grund eines Dienstunfalles **dienstunfähig** geworden ist auch ohne Wartezeit
- Endet das Beamtenverhältnis bei Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen, entsteht **kein** Anspruch auf Ruhegehalt.
 - Die im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten gelten jedoch als Pflichtbeitragszeiten in der Deutschen Rentenversicherung, es erfolgt eine Nachversicherung durch den (ehemaligen) Dienstherrn.
 - Achtung: Auch für Renten der DRV gibt sind Wartezeiten zu erfüllen (i.d.R. 5 Jahre)
- Versorgungsansprüche sind statusabhängig
 - Kurzübersicht siehe Folie 11
 - Etwas ausführlicher auf Folie 12

Grundlagen Beamtenversorgung

Versorgungsansprüche sind statusabhängig

Ursachen Dienstun- fähigkeit Status	Freizeitunfall	Krankheit	Dienst- unfall	Dienst- beschädigung ¹
BaW	Entlassung, Nach- versicherung	Entlassung, Nach- versicherung	Unterhalts- beitrag	Unterhalts- beitrag
BaP	Entlassung, Nach- versicherung	Entlassung, Nach- versicherung	Unfall- ruhegehalt	Ruhe- gehalt
BaL	Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung Ruhegehalt* oder Unfallruhegehalt (*Wartezeit von insgesamt 60 Monaten erforderlich)			

¹ Eine Dienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Einschränkung analog der Berufskrankheiten der gesetzlichen Unfallversicherung

Grundlagen Beamtenversorgung

Versorgungsansprüche sind statusabhängig

Statusgruppe	Beendigungstatbestand	Wartezeit erforderlich	Wartezeit erfüllt	Rechtsfolge	Versorgungsbezug
Beamt:in auf Wiederruf	Dienstunfähigkeit	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	—
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	Unterhaltsbeitrag
Beamt:in auf Probe	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit	nein	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Ruhestand	Ruhegehalt
Beamt:in auf Lebenszeit	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	ja	ja	Ruhestand	Ruhegehalt
	Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	ja	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit	ja	ja	Ruhestand	Ruhegehalt
	Dienstunfähigkeit	ja	nein	Entlassung, Nachversicherung	Übergangsgeld; ggf. Unterhaltsbeitrag
	Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls	nein	nein	Ruhestand	Ruhegehalt

Altersgrenzen

Gesetzliche Regelaltersgrenze

- Die gesetzliche Altersgrenze ist grundsätzlich das 67. Lebensjahr.
 - In einzelnen Bundesländern wird das noch unterschiedlich gehandhabt. Hier gilt teilweise die alte Grenze von 65 Jahren.

Hierbei werden max. 14,4% Versorgungsabschläge fällig

Antragsaltersgrenze

- Beamt:innen auf Lebenszeit können unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen auf eigenen Antrag und ohne Gesundheitsprüfung in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. (Achtung: hiervon abweichende Landesregelungen)
- Weitere Regelungen gibt es z. B. für Schwerbehinderte, oder Beamt:innen mit „langjährigen Dienstzeiten“

Besondere Altersgrenzen

- Für Polizeivollzugsdienst-, Justizvollzugsdienst- und für Feuerwehrbeamt:innen je nach Bundesland in der Regel das 62., bzw. 63. Lebensjahr



Eine umfassende Übersicht der unterschiedlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene finden Sie auf der nächsten Folie, oder im ÖD-Navigator

Synopse Landesbeamtengesetze



Wichtig für Auswahl spez. DU für BaW / BaP / BaL bei Feuerwehr oder Justizvollzug

Stand: 11.2022 Nur zum internen Gebrauch. Unterjährige Änderungen sind möglich. Fehlermeldungen bitte an: bsarstammappe@idbv.de	Bund	Bayern	Baden Württemberg	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Stand der Änderung im aktuellen Gesetz	2021	2021	2021	2022	2021	2021	2021	2021	2021	2022	2023	2021	2021	2022	2022	2022	2021
Beamtengesetz Link	BBG	BayBG	LBG	LBG	LBG	BremBG	HmbBG	HBG	LBG M-V	NBG	LBG	LBG	SBG	SachsBG	LBG LSA	LBG	ThürBG
Regelaltersgrenze Beamte	67	67	67/66*	67/65	67	67	67	67	67	67	67	67/65	67	67/66	67	67	67
Fundstelle	§ 51	Art. 62	§ 36	§ 38	§ 45	§ 35	§ 35	§ 33	§ 35	§ 35	§ 31	§ 37	§ 43 (1)	§ 46	§ 39	§ 35	§ 25
Altersgeld, Wahl bei Ausscheiden aus Beamtenerhältnis	ja	(ja)	ja	Planung	Planung	ja	ja	ja	ja	ja	nein	Wahlbeamte	nein	ja	nein	ja	ja
Höhe in % des erdienten Ruhegehalts	85/95	(85)	100			100	100	100	85%	100		100%		100		100	
Fundstelle	§ 4	Art. 128	§ 43 (2)	§ 105	§ 116	§ 109	§ 109	§ 111	§ 109 (2)	§ 110	§ 115	§ 112	§ 127	§ 138	§ 107	§ 109	§ 105
Polizeidienstunfähigkeit notwendig?	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Fundstelle	§ 4	Art. 128	§ 43 (2)	§ 105	§ 116	§ 109	§ 109	§ 111	§ 109 (2)	§ 110	§ 115	§ 112	§ 127	§ 138	§ 107	§ 109	§ 105
Polizeivollzug Altersgrenzen	62	62	62	61/62/63	62/64/65	62	60	62	62 (A13, 64)	62	62	60-64	62	62 ab A14, 64	62	62	62 ab A13, 64
Fundstelle LBG	§ 5	Art. 129	§ 36 (3)	§ 104	§ 110	§ 108	§ 108	§ 112	§ 108	§ 109	§ 114	§ 111	§ 128	§ 139	§ 106	§ 108	§ 106
Feuerwehrdienstunfähigkeit notwendig?	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein
Fundstelle LBG	§ 44	Art. 132	§ 43 (2)	§ 106 (3)	§ 117	§ 113	§ 114	§ 113	§ 114	§ 115	§ 116	§ 117	§ 131	§ 144	§ 114	§ 113	§ 107
Feuerwehreinsatzdienst Altersgrenze	62	62	60	60/61/63	62/64/65	60 (LbG1)	60	62	62 (A13, 64)	60 (62)	60	60	62	60	60	60	60, 62gD, 64hD
Fundstelle	§ 51 (3)	Art. 132	§ 36 (4)	§ 106 (3)	§ 117	§ 113 (3)	§ 114	§ 113	§ 114	§ 115	§ 116 (3)	§ 117	§ 131 (2)	§ 144	§ 114	§ 113	§ 107
Justizvollzugsunfähigkeit notwendig?	Landes- beamte	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Fundstelle LBG	Landes- beamte	Art. 130	§ 43 (2)	§ 107	§ 118	§ 114 (4)	§ 115 (1)	§ 114	§ 115	§ 116	§ 117	§ 118	§ 132	§ 143/143a	§ 115	§ 114	§ 108
Justizvollzug Altersgrenze	Landes- beamte	62	62	61/62/63	62/64/65	62	60	62	62 (A13, 64)	62	62	60	62	62 ab A14, 64	62	62	62 ab A13, 64
Fundstelle LBG	Landes- beamte	Art. 130	§ 36 (3)	§ 107	§ 118	§ 114	§ 115 (2)	§ 114	§ 115	§ 116	§ 117	§ 118	§ 132	§ 143/143a	§ 115	§ 114	§ 108
regelmäßige Probezeit in Jahren max. 5 Jahre	3	2	3 (1,5 / 2,5 Probezeit)	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Fundstelle	§ 28 BLV	Art. 12 LbG	§ 19 (1) LVO-PVD LVO-JM	§ 11 LfbG	§ 18	§ 19	§ 19	§ 9 LbV HE	§ 19 (2)	§ 19	§ 13	§ 20	§ 21	§ 26	§ 20	§ 19	§ 30 LaufG
Dienstunfähigkeit	§ 44	Art. 65	§ 43	§ 39	§ 37 ff	§ 41	§ 41	§ 36	§ 41	§ 43	§ 33	§ 44	§ 45	§ 49	§ 45	§ 41	§ 31
Ampel Notwendigkeit Spez-DU																	
Polizeivollzug	ja																
Feuerwehreinsatz	Nein																
Justizvollzug	Nein																
	Bund	Bayern	BaWü	B	BB	Bremen	HH	Hessen	MeckPom	NiederS	NRW	RP	Saarl	Sachsen	S-A	S-H	Thüringen

3

Berechnung Ruhegehalt

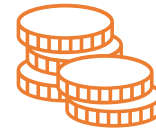
Berechnung Ruhegehalt

Grundlagen

- Grundlage für eine Versorgungsberechnung sind die Faktoren:



Zeit x Geld



Ruhegehaltfähige Dienstzeit (RDZ) x Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RDB)

Berechnung Ruhegehalt

Vertiefung



RDZ x RDB



Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (RDZ):

Bisher abgeleistete **aktive Dienstzeit**

+ Anzahl der Jahre von der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand bis zum 60. Lebensjahr zu zwei Dritteln (**Zurechnungszeit**)

+ ggf. weitere Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

X

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RDB):

Grundgehalt aus aktueller Besoldungsgruppe*

+ ggf. Ruhegehaltfähige Zulagen

+ ggf. **Familienzuschlag Stufe I**

= Summe x Faktor 0,9901

Die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag werden zusätzlich geleistet

3.1

Berechnung Ruhegehalt
Ruhegehaltfähige Dienstzeit RDZ

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten **RDZ** (1/6)

Bei ruhegehaltfähigen Dienstzeiten unterscheidet man zwischen:

MUSS-Zeiten

Zeiten, die kraft Gesetzes **ruhegehaltfähig** sind bzw. als ruhegehaltfähig **gelten**

SOLL-Zeiten

Zeiten, die als **ruhegehaltfähig** berücksichtigt **werden sollen** und...

KANN-Zeiten

Zeiten, die – **auf Antrag** – als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden **können**

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten **RDZ** (2/6)

Dazu gehören insbesondere:

- Alle bisher **aktiv absolvierten Dienstzeiten** - die die:der Beamt:in vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat
 - Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht
- **Wehrdienst** und vergleichbare Zeiten
- Zeiten im **privatrechtlichen** Arbeitsverhältnis im ÖD
 - Als ruhegehaltfähig sollen auch die Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei öffentlich rechtlichen Dienstherrn, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis absolviert wurden, berücksichtigt werden.
- Sonstige Zeiten
 - Bsp.: Tätigkeit im nicht öffentlichen Schuldienst können auf Antrag berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstherr. Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem ersten im Beamtenverhältnis übertragenen Amt bestanden haben.
- **Ausbildungszeiten**
 - Bsp.: Alle für die Ausübung eines Amtes erforderlichen Fach-/Hochschulzeiten, oder andere Zeiten die für die Ausübung eines Amtes vorgeschrieben sind
 - Fachschulzeiten (bis zu 1.095 Tage)
 - Hochschulzeiten (bis zu 855 Tage)
 - praktische Ausbildung/Tätigkeit, die für die Laufbahn erforderlich ist (bis zu 5 Jahre)
- Zurechnungszeiten
 - Bei Beamt:innen, die **wegen Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand versetzt werden, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum 60. Lebensjahr zu 2/3 hinzugerechnet

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten **RDZ** (3/6)

MUSS-Zeiten	SOLL-Zeiten	KANN-Zeiten
Reine Beamtenzeit	Angestelltenzeit im ÖD	Sonst. förderliche Vordienstzeiten
Wehr-/Zivildienst		
Zurechn.-Zeit bei DU		

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten **RDZ** (4/6)

- Nicht ruhegehaltfähig sind u.a.:
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde
 - Zeiten, in denen der Beamt:innen schuldhaft vom Dienst ferngeblieben ist (unter Verlust der Dienstbezüge)
 - Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch Disziplinarurteil beendet wurde
 - Beurlaubungszeiten

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten **RDZ** (5/6)

■ Kindererziehungszeiten

- Wie bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung können auch bei Beamt:innen Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden für Kinder, die
 - nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind
 - vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren sind.
- Soweit ein Beamtenverhältnis bestand, sind die Zeiten der Kindererziehung im Erziehungsurlaub oder während einer Freistellung vom Dienst für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder jeweils bis zum Tag, an dem das Kind sechs Monate geworden ist, in vollem Umfang ruhegehaltfähig.
- Die Höhe entspricht im wesentlichen den Werten der Deutschen Rentenversicherung: Sie wird in Form eines Zuschlags auf das Ruhegehalt on top bezahlt, Die beamtenrechtliche Höchstversorgung (71,75 %, siehe hierzu auch Folie 31) darf grundsätzlich nicht überschritten werden.



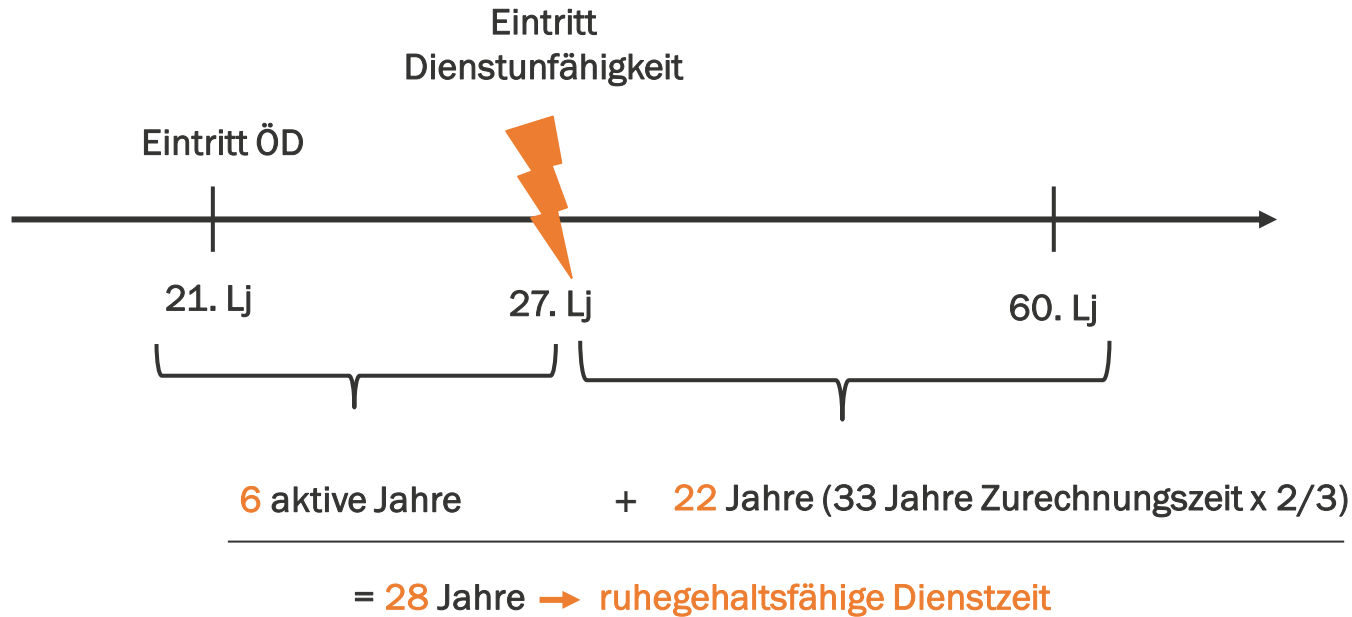
■ Pflegezeiten

- Für die Pflege von nahen Angehörigen wird analog der Regelungen zur Deutschen Rentenversicherung ein Zuschlag ausgelöst, Auch hier darf die beamtenrechtliche Höchstversorgung nicht überschritten werden.

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten **RDZ** (6/6)

Beispielrechnung bei Dienstunfähigkeit



3.2

Berechnung Ruhegehalt
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (1/6) – Grundvergütung BesOdnung A

Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)

Gültig ab 1. April 2022

BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2.370,74	2.424,23	2.477,74	2.520,81	2.563,87	2.606,95	2.650,03	2.693,09
A 4	2.420,35	2.484,28	2.548,22	2.599,12	2.650,03	2.700,93	2.751,81	2.798,82
A 5	2.438,59	2.518,20	2.582,14	2.644,81	2.707,47	2.771,42	2.834,04	2.895,40
A 6	2.490,79	2.583,48	2.677,42	2.749,20	2.823,61	2.895,40	2.974,99	3.044,17
A 7	2.614,79	2.697,03	2.805,37	2.916,26	3.024,59	3.134,23	3.216,46	3.298,67
A 8	2.766,18	2.865,38	3.005,00	3.145,99	3.286,92	3.384,81	3.483,99	3.581,88
A 9	2.985,43	3.083,32	3.237,34	3.393,94	3.547,92	3.652,61	3.761,51	3.867,71
A 10	3.195,55	3.329,98	3.524,46	3.719,80	3.918,78	4.057,26	4.195,70	4.334,22
A 11	3.652,61	3.858,28	4.062,62	4.268,31	4.409,46	4.550,62	4.691,78	4.832,97
A 12	3.916,11	4.159,44	4.404,10	4.647,41	4.816,81	4.983,50	5.151,55	5.322,29
A 13	4.592,31	4.820,84	5.048,02	5.276,57	5.433,86	5.592,51	5.749,77	5.904,36
A 14	4.722,70	5.017,10	5.312,87	5.607,27	5.810,26	6.014,63	6.217,60	6.421,96
A 15	5.772,62	6.038,82	6.241,80	6.444,82	6.647,81	6.849,46	7.051,12	7.251,40
A 16	6.368,18	6.677,40	6.911,29	7.145,22	7.377,79	7.613,07	7.846,97	8.078,22

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A5, A6, A9 und A10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A5 und A6 für Beamt:innen des mittleren Dienstes sowie für Soldat:innen in der Laufbahngruppe der Unteroffizier:innen sowie für Fahnenjunker:innen und Seekadett:innen um 23,89 Euro. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A9 und A10 für Beamt:innen des gehobenen Dienstes sowie für Offizier:innen um 10,42 Euro.

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge **RDB** (2/6) – Zulagen

1. Amtszulagen

Generell unwiderruflich und ruhegehaltfähig

2. Stellen-/Funktionszulagen

Widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abweichende Regelungen je Versorgungsrecht sind zu beachten (Bsp.: Polizei/Feuerwehr/Justiz)

3. Nicht ruhegehaltfähige Zulagen

Bsp.: Schichtzulage, Dienst zu ungünstigen Zeiten, Zuschlag für Sonn- und Feiertage, Gefahrenzulage für Taucher:innen, ...

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge **RDB (3/6)**– Familienzuschlag

Familienzuschlag (Bundesbeamt:in)

Der Familienzuschlag ist derjenige Bestandteil der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge, in dem der Alimentationsgedanke am stärksten zum Ausdruck kommt, er ist in Stufen gegliedert.

FZ – Stufe I

- Verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Ehegatt:in/Lebenspartner:in ist **nicht im ÖD**)
- Geschieden – mit Unterhaltsverpflichtung:

FZ – ½

- Verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Ehegatt:in/Lebenspartner:in **ist im ÖD**)

FZ – Kinderzuschlag

- Für jedes Kind wird zusätzlich ein kindergeldbezogener Zuschlag gewährt
- Für das 3. und jedes weitere Kind werden höhere Beiträge gewährt

Bei einer Versorgungsberechnung wird max. die Stufe 1 in den RDB eingerechnet, die kinderbezogenen Anteile werden zusätzlich gewährt

Stand: 04/2022

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge **RDB** (4/6)

Der Einbaufaktor:

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 wurde die bis dahin bestehende bundeseinheitliche Regelung für **Beamte:innen des Bundes, der Länder, der Gemeinden** hinsichtlich der **Sonderzahlungen**, das sog. „Urlaubs- und Weihnachtsgeld“, aufgegeben.

Nach der Einführung einer sog. „**Öffnungsklausel**“ können Bund und Länder eigene Bestimmungen über die Zahlung von Sonderzahlungen treffen. Dies führt zu völlig unterschiedlichen Regelungen im Bundesgebiet, sowohl für aktive, wie auch im Ruhestand befindliche Beamte:innen.

Durch einen Einbaufaktor wird sichergestellt, dass die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger in einem **geringeren Umfang** – im Vergleich zu aktiven Beamte:innen – eingebaut wird.

Der aktuelle **Einbaufaktor** beträgt **0,9901** (Bundesbeamte:in gem. BeamtVG)

Berechnung Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge **RDB** (5/6)

Musterbesoldung A 9/6 Bundespolizei



Bezügerechner
Ein Service des Bundesverwaltungsamtes

Das Berechnungsergebnis:

Position

Eingaben bzw. Ergebnisse

Ihre Angaben:

Statusgruppe:	Beamtin / Beamter
Besoldungsgruppe / Entwicklungsstufe / Anspruch auf Amtszulage:	A 09 / Stufe 6 / Ja
Beschäftigungsmodell:	Vollzeit / 100,00 %
Beschäftigungsbehörde:	Bundespolizei
im Vollzugsdienst beschäftigt / Beschäftigungsdauer:	Ja / 2 Jahre und länger
Familienstand:	verheiratet
Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner als Beamter, Richter oder Soldat beschäftigt / Umfang:	Nein / -
Lohnsteuerklasse / Faktor / Kinderfreibeträge / Kirchensteuer:	III / kein Faktor / 1,0 / 0 %
monatlicher Steuerfrei- / Hinzurechnungsbetrag gemäß Lohnsteuerkarte:	0,00 € / 0,00 €
Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG:	0,00 €
Altersentlastungsbetrag / Geburtsdatum / Alter:	Nein / 17.05.1977 / 45

Berechnung der Bruttobezüge nach dem BBesG:

Grundgehalt:	3.652,61 €
Amtszulage:	332,63 €
Familienzuschlag: (K1: Zählkind K2: 131,52 €)	285,40 €
Zulage für vollzugspolizeiliche Aufgaben (Polizeizulage):	228,00 €

Bruttobezüge insgesamt:	4.498,64 €
steuerpflichtiges Brutto:	4.498,64 €

gesetzliche Abzüge insgesamt:

Lohnsteuer (StK III / kein Faktor / KFB 1,0):	576,16 €
Solidaritätszuschlag:	0,00 €
Kirchensteuer (Es ist keine Kirchensteuer abzuführen.):	0,00 €

Nettobezüge:	3.922,48 €
---------------------	-------------------

Zahlung von Kindergeld: (K1: Zählkind K2: 219 €)	219,00 €
--	-----------------

Auszahlungsbetrag:	4.141,48 €
---------------------------	-------------------

Berechnung Ruhegehalt



Ruhegehaltfähige Dienstbezüge RDB (6/6) – Musterabrechnung + Erläuterung

WZK Wiesbaden
im Hause, 65173 Wiesbaden
Seite: 1/2 Datum: 05.09.2018
Gebf. Nr.: 02 / Kein Ausdruck für 02/2018 bis 09/2018

Bezugemittlung
Oktober 2018
DBV Wiesbaden, im Hause, 65173 Wiesbaden
Dienststelle: 015036300

DB als Verdienstauszahlung
Bitte sorgfältig auswertend!

Persönliche / Organisatorische Daten

Personal-Nr.: 1328516 Geburtsdatum: 29.04.1988
Personalbereich: 0156 Personalteilbereich: 3600
Dienstort:
Eintritt: 01.01.1998 Besoldungsgr./Stu.: A10014
Einführungstermin: 01.01.2021 Arb.zust.: 41.0000 / 41.00
Steuer-ID: 0643072090 Steuerklasse: 2
Fakt. Stk. IV: 0.000 Kinderfreibetrag: 1.0
Konfession AN/EG: RKK Familienstand: Gesch.
PV-Zuschl. ohne Kind: 0.00 Jahresbeitrag: 0.00
Monatsbeitrag: 0.00 Jahresbeitrag: 0.00
RV-Nr.: 51290488H729
Krankenkasse: PRIVAT Beitragsgr. Schl.: 0000
ZV-Kasse: ZV-Vers.-Nr.:
Einkünfte: Matrik. Bezeichnung:
Ankunft erwerb: Bundesverwaltungsamt
BESOLDUNGSTEST@BVA.BUND.DE
www.bva.bund.de/bezuege-ansprechpartner.html

Art. Überweisung: Bank/Abw. Empf.: Deutsche Bank 3.768,83 EUR
Konto/IBAN: 3207024 / DE438070590302702400

Beschäftigung nach §168 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung.

Bezugsbestandteil	Kennzeichen Dienstort	Anzahl BEV-V* Betrag**	Monatsbetrag	Jahresbetrag		
Erläuterungen zu Kennzeichen: (E)Erwerbzahlung, (S)Sonderzahlung, (D)Dynamischer, (Z)Zusatzversicherung						
für den Zeitraum 01.10. bis 31.10.2018: (Steuererte: 30.00 / SV-Tage: 30.00)						
Bezugsbestandteile						
Grundgehalt	OLS	3.466,74				
Einkünftebeitrag	OLS/Z	9,71				
PZ-Vorbehalt-Bestandteil	OLS/Z	143,34				
PZ-Kinderfreibetrag	OLS	240,06				
Zul. BfA, Vorl. Nr. 16	OLS	61,30				
OLS, § 22 Abs. 7 Nr. 2	OLS	469,00				
Bruttosummen						
Dienstort (B/BeschV)		4.394,21	41.279,38			
AG-Gesamtsaufwand			41.279,38			
Steuerförm. RZ		4.394,21	41.279,38			
Gesetzliche Abzüge						
Lohnsteuer, RZ		966,66	8.676,80			
Soldatenaufschlag, RZ		44,48	395,24			
Kirchensteuer, RZ		66,24	591,32			
Netto						
Soldat. Netto (E/BeschV)		3.320,83				
Sonst. Be- und Abzüge						
Kindergeld		388,00				
Kinderdaten						
Kind-Nr.	Kind Name	Kind-Geb.-Zust.	KG-Wirkung	KG-Bis	PZ-Wirkung	PZ-Bis
01	Veronika Hepp-Pilz-Test	05.04.2005	Zustand	31.12.9999	Zustand	01.04.2023
02	Veronika Hepp-Pilz-Test	26.12.2016	Zustand	31.12.2034	Zustand	31.12.9999
ZIA-Zulagennummer	ZIA-Brutto	gesetzliche Grundlage				
51290488H729	41.279,38	§ 10a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 EStG				

Erläuterungen zur Bezugemittlung für Empfängerinnen und Empfänger von Amts- oder Besoldungsbezügen

Nr.	Kürzel	Bezeichnung
1	Personal-Nr.	Personal-Nummer als Identifikationsmerkmal (7-stellig)
2	Personalbereich	Nummer des juristischen Arbeitgebers (4-stellig)
3	Personalteilbereich	Nummer der Dienststelle/Unterdienststelle (4-stellig)
4	Eintritt	Eintrittsdatum oder aus technischen Gründen teilweise fiktives Datum (01.01.1998)
5	Besoldungsgr./Stu	Besoldungsgruppe/Stufe
6	Stufensteigerung	Datum des Erreichens der nächsten Stufe
7	Arb.zeit	bevollmächtigte Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit
8	Steuer-ID	Steuerliche Identifikationsnummer (11-stellig)
9	Steuerklasse	Angabe der Steuerklasse
10	Fakt. Stk. IV	Faktor bei Steuerklasse IV
11	Kinderfreibetrag	Anzahl der Kinderfreibeträge
12	Konfession AN/EG	Konfession Arbeitnehmer/in (AN) / Ehegatte/Ehegattin (EG)
13	Familienstand	Angabe des Familienstandes
14	PV-Zuschl. ohne Kind	Angabe nur bei Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose (hier ohne Bedeutung)
15	RV-Nr.	Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung oder Zulagennummer der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen
16	Krankenkasse	Name der gesetzlichen Krankenkasse oder PRIVAT
17	Beitragsgrpp. Schl.	Beitragsgruppenschlüssel der Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung (4-stellig), bei Beitragsfreiheit 0000
18	ZV-Kasse	Name der zuständigen Zusatzversicherungseinrichtung (hier ohne Bedeutung)
19	ZV-Vers.-Nr.	Versicherungsnummer der Zusatzversicherungseinrichtung (hier ohne Bedeutung)
20	Gleitzone	Angabe nur bei Beschäftigungsverhältnis mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt in der Gleitzone (hier ohne Bedeutung)
21	Mehrfach.Besch	Angabe nur bei Mehrfachbeschäftigung (hier ohne Bedeutung)
22	Auskunft erteilt	Kontaktangaben des juristischen Arbeitgebers/Dienstleisters
23	Dienstort	Angabe nur bei Auslandsbeschäftigung
24	Bezugsbestandteile	Angabe von Bezugsbestandteilen
25	Bruttosummen	Angabe von Bruttosummen in Monats- und Jahresbeträgen
26	Gesetzliche Abzüge	Angabe von Abzügen im Lohnsteuerabzugsverfahren
27	Netto	Angabe des gesetzlichen Nettobetragtes nach der EntgeltbescheinigungsVO
28	Sonst. Be- und Abzüge	Angabe von Be- und Abzügen vom Nettobetrag (soweit vorhanden)
29	Kinderdaten	Angaben zu Kindern
30	ZIA-Daten	Angabe von Daten für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

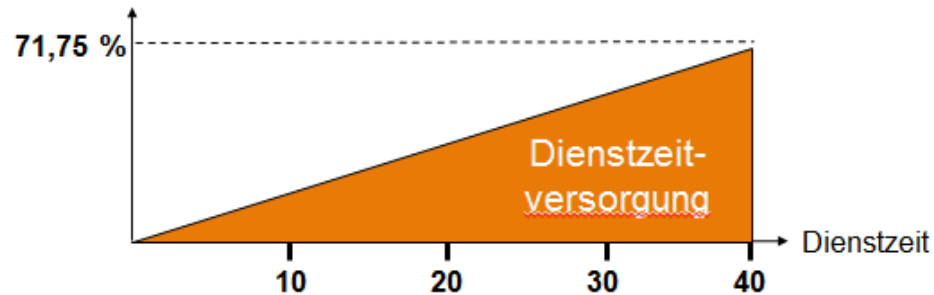
3,3

Berechnung Ruhegehalt
Der Ruhegehaltssatz

Berechnung Ruhegehalt

Der Ruhegehaltssatz – beamtenrechtliche Höchstversorgung

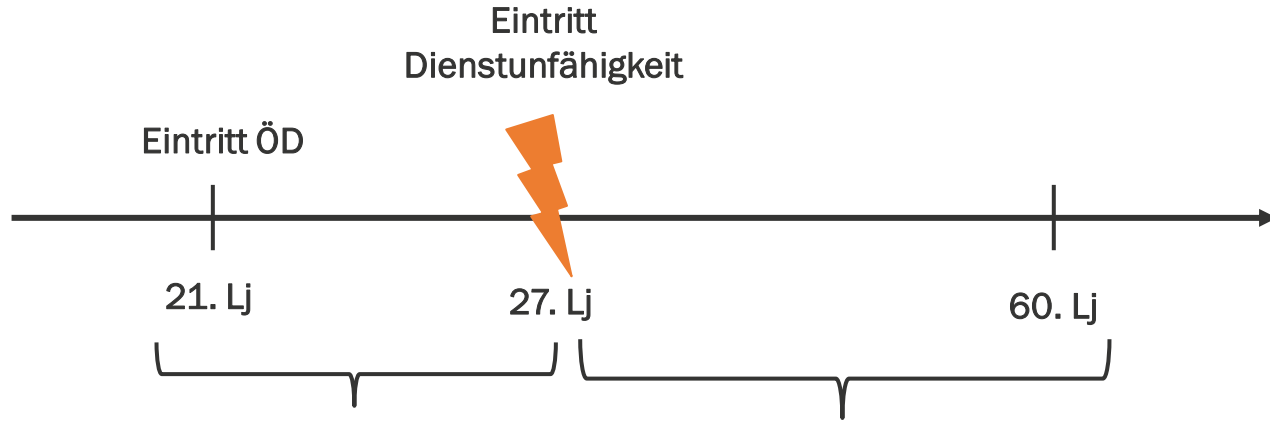
- Die:Der Beamt:in muss insgesamt 40 ruhegehaltfähige Dienstzeitenjahre (RDZ) erreichen, um die maximal mögliche Pension in Höhe von 71,75 % seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (RDB) zu erhalten.



- der Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge steigt um einen jährlichen Versorgungsprozentsatz: 1,79375 % (71,75 % in 40 Jahren).

Berechnung Ruhegehalt

Der Ruhegehaltssatz – Beispiel zur Berechnung der erdienten Versorgung



6 aktive Jahre + 22 Jahre (33 Jahre Zurechnungszeit x 2/3)

= 28 Jahre → ruhegehaltstfähige Dienstzeit

$28 \times 1,79375 = 50,22\% \rightarrow$ erdiente Versorgung

3.4

Berechnung Ruhegehalt
Versorgungsabschläge

Berechnung Ruhegehalt

Der Versorgungsabschlag

- Werden Beamt:innen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder lassen sich Beamt:innen auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen, wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert. Dabei gelten folgende Höchstsätze:
 - Dienstunfähigkeit max. 10,8 %
 - auf Antrag frühestens ab 63. Lebensjahr max. 14,4 %
 - auf Antrag frühestens ab 60. Lebensjahr (wegen Schwerbehinderung) max. 18,0 %

- Besonderheiten
 - Kein Versorgungsabschlag bei Dienstunfall
 - Kein Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahr und 40 Jahre RDZ, ggf. abweichende Landesregelungen beachten
 - Kein Versorgungsabschlag bei Anwendung Mindestversorgung



3,5
Berechnung Ruhegehalt
Mindestversorgung

Berechnung Ruhegehalt

Mindestversorgungsregelung Bund



- Mit der Mindestversorgung erfüllt der Dienstherr seine Alimentations-, Fürsorgeverpflichtung seiner Beschäftigten gegenüber und verhindert soziale Härten
- Amtsbezogene Mindestversorgung
 - Berechnet sich aus 35 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der erreichten Besoldungsgruppe plus Familienzuschlag, max. Stufe 1 multipliziert mit dem Einbaufaktor 0,9901
- Amtsunabhängige Mindestversorgung
 - Beträgt 65 % des Grundgehaltes der Endstufe A4 plus Familienzuschlag, max. Stufe 1 multipliziert mit dem Einbaufaktor 0,9901, zuzüglich des Erhöhungsbetrages von 30,68 Euro.
- Beide Berechnungen erfolgen parallel. Die jeweils für die:den Beamt:in günstigere gilt.
- Mindestversorgung Stand 03.2022
 - Ca. 1.900 € (Bund, ledig, keine Kinder)
 - Abweichende Regelungen je Bundesland beachten
- Der kinderbezogene Anteil aus dem Familienzuschlag wird in voller Höhe zur Mindestversorgung gezahlt

3.6

Berechnung Ruhegehalt
Versorgung Dienstunfähigkeit

Grundlagen der Beamtenversorgung

Berechnungsbeispiele: tatsächlich ausbezahltes Ruhegehalt

- Kann eine:ein Beamt:in **vorübergehend nicht** ihren:seinen regulären **Dienst** tun, etwa aus gesundheitlichen Gründen, wird sie:er zunächst **weiter besoldet**. Sie:Er ist dann nicht im Dienst, aber deswegen **noch nicht dienstunfähig**.
- Die **Feststellung** der Dienstunfähigkeit trifft in jedem Fall der **Dienstherr** auf Basis des amtsärztlichen Zeugnisses. Der Antrag auf Dienstunfähigkeit kann auch von der:vom Beamt:in selbst ausgehen.
- In jedem Fall sieht das Gesetz eine **amtsärztliche Untersuchung** und die Einbindung der Personalvertretung vor.
- Die:Der Beamt:in hat immer die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Fristen, gegen die Entscheidung **Widerspruch** einzulegen.
- Das Beamtenrecht unterscheidet zwischen **allgemeiner** und **spezieller Dienstunfähigkeit** (beschränkte Dienstfähigkeit)



Definition: **allgemeine** Dienstunfähigkeit (§ 44 BGB) und **spezielle** Dienstunfähigkeit (z.B. § 116 LBG NRW)

Allgemeine Dienstunfähigkeit

- „Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.“
- „Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, ...wenn sie:er innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer 6 Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.“

Speziell Dienstunfähigkeit

- „Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, ...wenn sie:er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an ihren:seinen Dienst nicht mehr genügt und ihre:seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres (Polizei in der Regel 2 Jahre, aber unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern: z.B. Thüringen) wiederhergestellt werden kann.“

Wer braucht eine spezielle DU?

EXKURS

Justizvollzug (je nach Bundesland) ✓



Polizei und Bundespolizei ✓



Feuerwehr (je nach Bundesland) ✓



Zoll ✗



Dienstzeitverordnung

Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit

- Der Dienstherr entscheidet, ob er eine:n Beamt:in in den Ruhestand versetzt oder nicht.
 - Bis dahin hat die:der Beamt:in Anspruch auf ihre:seine **Dienstbezüge**.
 - Ein Krankentagegeld braucht die:der Beamt:in daher nicht
- Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit führt zu einem Abschlag von bis zu **10,8 %** vom Ruhegehalt (0,3 % je Monat vor dem 65. Lebensjahr, max. für 3. Jahre)
- Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand führt oft zur „**Mindestversorgung**“



Folgen der Dienstunfähigkeit

- Bevor ein:e Beamt:in wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird ist der Dienstherr verpflichtet zu prüfen, ob die:der Beamt:in noch begrenzt dienstfähig ist (**Teildienstunfähigkeit**)
 - Dies gilt nur für Beamt:innen auf Lebenszeit
 - Dafür muss die:der Beamt:in in ihrem:seinem Amt noch wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit dienstfähig sein
 - Es handelt sich **nicht** um Teilzeitbeschäftigung
 - Besoldet wird analog (zzgl. einer Zulage von 10 %, landesabhängig), mind. in Höhe ihrer:seiner erdienten Versorgung
- Ist ein:e Beamt:in **speziell dienstunfähig** aber weiterhin **allgemein dienstfähig** kann der Dienstherr sie:ihn auf eine adäquate amtsgleiche Stelle verweisen
- Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, kann das abhängig von Status und Ursache, verschiedene Folgen haben:
 - Entlassung
 - Versetzung in den Ruhestand

Folgen der Dienstunfähigkeit

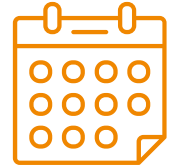
- Möglich ist auch eine sogenannte **Verweisung / Versetzung**.
- Der Dienstherr prüft, ob die:der dienstunfähige Beamte:in in der Lage ist, in einem anderen Amt, regulären Dienst zu tun. Sofern das neue Amt beim gleichen Dienstherrn mit gleichem Grundgehalt vergütet wird, und die:der Beamte:in den gesundheitlichen Anforderungen genügt, kann der Dienstherr die **Versetzung** anordnen.
- Grundsätzlich auch in einer anderen Laufbahn oder **geringer wertigen Tätigkeit** möglich und nicht an die Zustimmung der:des Betroffenen gebunden.
- Die:Der Beamte kann zu entsprechenden **Qualifizierungsmaßnahmen** verpflichtet werden.
- Sieht der Dienstherr keine Möglichkeit, die:den Beamte:in auf Lebenszeit (BaL) mit begrenzter Dienstfähigkeit oder in einem anderen Amt weiter zu beschäftigen, versetzt er die:den Beamte:in in den **Ruhestand**.

→ Diese:r hat dann Anspruch auf ein **Ruhegehalt**.

Dienstunfähigkeit

Folgen der Dienstunfähigkeit

- Die Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit ist unter Umständen umkehrbar.
- Die:Der Beamt:in ist verpflichtet, alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung zu ihrer:seiner vollen Dienstfähigkeit zu ergreifen. Der Dienstherr kann ihr:ihm entsprechende Weisungen erteilen.
- Bis zu 10 Jahre nach der Feststellung kann ein:e Beamt:in in den aktiven Dienst zurückgerufen werden. Vorausgesetzt ihre:seine Dienstfähigkeit ist soweit wieder hergestellt, dass sie:er das ihr:ihm zugedachte Amt ausführen kann.



3.7

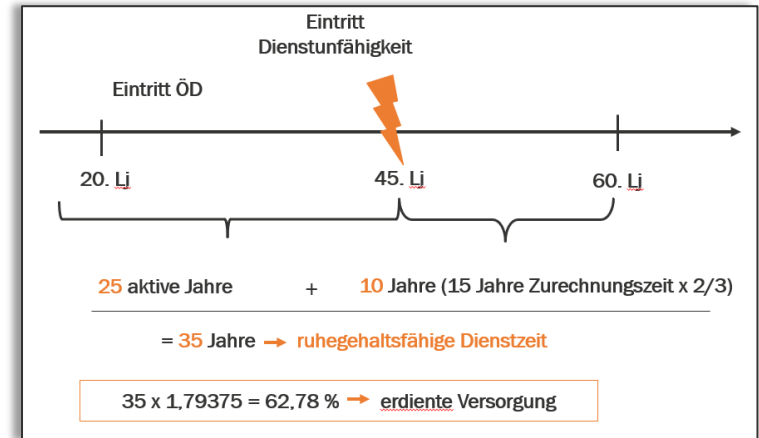
Berechnung Ruhegehalt

Beispiel Versorgungsberechnung (Dienstunfähigkeit)

Berechnung Ruhegehalt

Versorgungsberechnung Dienstunfähigkeit (Musterpolizist Folie 28)

Grundgehalt A09/6	3.652,61
Amtszulage	332,63
Familienzuschlag St.1	153,88
<hr/>	
= RDB	4.139,12
X Einbaufaktor 0,9901 =	4.098,14
X RDZ 62,78 % =	2.572,81
- Abschlag 10,8 %	277,86
<hr/>	
= RG (brutto)	2.294,95
+ FZ Kind	131,52



- Polizeizulage Bundespolizei nicht ruhegehaltfähig
- Abzüglich Steuern und KV-Beitrag

Berechnung Ruhegehalt

Hilfsmittel Versorgungsberechnung



- Für eine exakte Versorgungsberechnung und Ausweis der konkreten Versorgungslücken bei Dienstunfähigkeit, bei Erreichen der Altersgrenzen und Hinterbliebenen-Versorgung steht Ihnen der **ÖD-Navigator** zur Verfügung

Die persönliche Analyse Ihrer Versorgungsansprüche

Damit planen Sie Ihre Zukunft mit Sicherheit.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **IDBV**

Persönliches Exemplar
für Herrn Max Muster

Ein Unternehmen der AXA Gruppe

IDBV Versorgungsansprüche für Herrn Max Muster

Persönliche Angaben

Vorname, Name	Max Muster	
Geburtsdatum, Alter	17.08.1977 (45)	

Versorgungslücken Ruhegehaltsanwartschaften / Versorgungslücken

	lt Bezüge (brutto)	- Ruhegehalt (brutto)	= Versorgungs-lücke
zum heutigen Zeitpunkt			
Dienstunfähigkeit / Ruhegehalt Witwin-/Witwengehd	4.367,12 EUR ¹⁾	2.263,91 EUR	2.103,21 EUR
Halbwaisengetd		1.245,15 EUR	271,67 EUR
Hochrechnungen			
Ruhegehalt mit 62 Jahren Witwin-/Witwengehd	4.582,22 EUR	3.046,08 EUR	1.536,17 EUR
		1.675,33 EUR	

Das Bruttoruhegehalt wurde um den Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtenVG vermindert.

Berechnungsgrundlagen

Eintritt in den öffentlichen Dienst	01.08.1997	
Beschäftigstelle Bund / Länder	Bund	
Versorgungsstatus	Beamter auf Lebenszeit	

	zum heutigen Zeitpunkt	Hochrechnung zum Alter von 62 Jahren
Beschäftigungsgruppe	A 9	A 9
Stufe der Besoldungsgruppe	8	8
Familienstand	verheiratet	verheiratet
Rechenstand	01.04.2022	01.04.2022
Einbaufaktor	0,99010	0,99010
Grundgehalt	3.652,61 EUR	3.657,71 EUR
Familienzuschlag	153,88 EUR	153,88 EUR
Kinderspezifischer Anteil Familienzuschlag	131,52 EUR	131,52 EUR
ruhegehaltfähige Zulagen	332,63 EUR	332,63 EUR
nicht ruhegehaltfähige Zulagen / Abzüge	228,00 EUR	228,00 EUR
Dienstbezüge (brutto)	4.367,12 EUR ¹⁾	4.582,22 EUR

Versorgungslücke bei Dienstunfähigkeit zum heutigen Zeitpunkt

Dienstbezüge (brutto)	4.367,12 EUR ¹⁾
- Lohnsteuer	539,50 EUR
- Soldatenspezifischer Zuschlag	0,00 EUR
Dienstbezüge (netto)	3.827,62 EUR ¹⁾
- Ruhegehalt (netto)	2.239,74 EUR
Versorgungslücke (netto)	1.587,88 EUR ¹⁾

Maximal mögliche DIU-Abdeckung 1.300,00 EUR

Die Nettoberechnung erfolgte anhand der Lohnsteuerberechnung. Abweichungen zur Einkommensteuerberechnung sind nicht berücksichtigt.

1) Die Dienstbezüge "brutto" und "netto" wurden ohne Kinderzuschlag gerechnet.

Versorgungsanalyse vom 03.08.2022 Seite 2 von 4

IDBV Versorgungsansprüche für Herrn Max Muster

Zusätzlicher Bedarf im Falle einer Dienstunfähigkeit (3. Lücke)

Bei einer Dienstunfähigkeit entwickelt sich das Ruhegehalt im Alter nicht weiter. Es bleibt bei der DIU-Leistung. Durch die Differenz des erreichbaren Ruhegehalts zur Regelaltersgrenze mit dem heutigen Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit erhält man die 3. Lücke. Wir empfehlen den Abschluss einer Altersrente, die am Anfang gering ausfallen kann. Bei Dienstunfähigkeit übernehmen wir die Anpassung der Altersrente durch die Veranschlagung einer Leistungsfähigkeit von jährlich 10 % des Beitrags zur Hauptversicherung.

Ruhegehalt mit 62	2.830,55 EUR
Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit	2.239,74 EUR
3. Lücke	590,81 EUR

Versorgungslücke im Alter von 62 Jahren

Dienstbezüge (brutto)	4.582,22 EUR
- Lohnsteuer	599,83 EUR
- Soldatenspezifischer Zuschlag	0,00 EUR
Dienstbezüge (netto)	3.982,39 EUR
- Ruhegehalt (netto)	2.830,55 EUR
Versorgungslücke (netto)	1.151,84 EUR

Die Nettoberechnung erfolgte anhand der Lohnsteuerberechnung. Abweichungen zur Einkommensteuerberechnung sind nicht berücksichtigt.

Details

Detaillierte Darstellung der Berechnung des Ruhegehaltes bei Dienstunfähigkeit

Berechnung nach neuem Recht

Zeitraum	Jahre	Tage	anrechenbar	Jahre	Tage
bestehende Zeit im Beamtenverhältnis	01.06.1997 - 03.08.2022	25	64	25	64
 bisherige ruhegehaltfähige Dienstzeiten gesamt				26	64
zusätzliche Dienstzeiten	04.08.2022 - 31.08.2022	4	301	06	67
gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei Dienstunfähigkeit				36	21

Ruhegehaltsatz: 35,06 Jahre * 1,79375 = 62,89 %

Der Ruhegehaltsatz wird nach neuem Recht (Beamtenversorgungsrecht ab 01.01.1992) berechnet und beträgt 62,89 %, abzüglich eines Versorgungsabzugs von 10,80 %.

Hochrechnungen

Hochrechnung zum Alter von 62 Jahren

Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Eintritt in den Ruhestand mit 62 Jahren	42 Jahre 0 Tage
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand mit 62 Jahren	4.311,11 EUR

Das Ruhegehalt mit 62 Jahren wird nach neuem Recht (Beamtenversorgungsrecht gültig ab 01.01.1992) berechnet und beträgt 11,17 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Versorgungsanalyse vom 03.08.2022 Seite 3 von 4

3.8

Berechnung Ruhegehalt
Pensionen und Steuern

- Bei der Pension von Beamt:innen handelt es sich um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**, der ebenso wie die Vergütung zu der aktiven Dienstzeit dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Die Bezüge von im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen und Waisen sind insgesamt **steuerpflichtig**. Allerdings wurde ab 2005 ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40% dieser Bezüge, höchstens jedoch 3.000 € in 2005 gewährt, der für jeden neu hinzukommenden Jahrgang bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen wird.
 - Bei Versorgungsbeginn in 2021 beträgt der Versorgungsfreibetrag 15,2%, höchstens 1.140 €.
 - Für den einzelnen Pensionär bleibt der bei Eintritt geltende **Versorgungsfreibetrag** für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs **gleich**.
 - Um in der Übergangsphase bis zum Jahr 2040 eine übermäßige Belastung durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vermeiden, wurde ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls bis 2040 abgeschmolzen wird. Für bisherige Pensionär:innen und bei Beginn der Pension in 2005 beträgt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 €
 - Bei Beginn in 2021 beträgt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 342 €
 - Der Abzug des Arbeitnehmer:innen-Pauschbetrags entfällt ab 2005. Stattdessen wird – wie auch bei den Renten – der **Werbungskosten-Pauschbetrag** von 102 € abgezogen.

3.9

Besonderheit Dienstunfall

Dienstunfall

- Erleidet ein:e Beamt:in während der Dienstausbung durch ein plötzliches Ereignis einen Körperschaden, ist das ein **Dienstunfall**.
- Der Dienstunfall und seine versorgungsrechtlichen Folgen sind im Beamtenversorgungsgesetz geregelt.
- Einige Bundesländer haben ergänzende Sonderregelungen getroffen.



Definition:

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist.

Dienstunfähigkeit

Dienstunfall

- Ist ein:e Beamt:in in seinem Dienst einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und hat dabei einen Unfall, ist das ein **qualifizierter Dienstunfall**.
- Voraussetzung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %.
- Er begründet höhere Versorgungsansprüche als ein regulärer Dienstunfall:
80 % aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe.



- Wird ein BaP oder BaL nach einem Dienstunfall dienstunfähig, hat sie:er Anspruch auf ein Ruhegehalt (Voraussetzung mindestens 60 Monate im Öffentlichen Dienst).
- Die Berechnung ist ähnlich der des Ruhegehalts, aber es gibt andere Zurechnungszeiten (1/3 statt 2/3), Erhöhung gegenüber dem Ruhegehalt (20 % pauschal, mind. $66 \frac{2}{3}$ %, max. 75 %, Mindestgehalt 75 % aus A4 anstatt 65 %), kein Versorgungsabschlag.
- Anstieg des Unfallruhegehalts nach einem „qualifizierten Dienstunfall“ (80 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der übernächsten Besoldungsgruppen in der höchsten Erfahrungsstufe plus einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 80.000 €)

Dienstunfähigkeit

Unfallruhegehalt



Berechnung des Unfallruhegehalts (Beispiel)

Größen zur Berechnung	Beispiel
Ruhegehaltsfähige Dienstabzüge RD1 (Grundgehalt + anteilige Jahressonderzahlungen)	3.200 €
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge RD2 ./.. Einbaufaktor (§5 Abs. 1 S1 BeamtVG)	3.168,32 €
Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten (Zurechnungszeit: 26 Jahre x 2/3)	13 aktive Jahre + 8,666 Jahre Zurechnungszeit = 21,666 Jahre
Versorgungsprozentsatz	$21,666\% \times 1,79375 + 20\% = 58,86\%$ (mind. 66 2/3)
Ergebnis Unfallruhegehalt	<u>2.112,22€</u>

Am Beispiel Bundesbeamt:in, ledig, 34 Jahre alt, 13 Dienstjahre

Berechnung Unfallruhegehaltsanspruch: $3.168,32\text{€} \times 66,667\% = 2.112,22\text{€}$

Da der verdiente Versorgungsanspruch (58,86%) unterhalb von 66 2/3 % liegt, enthält Beamt:in eben diesen Prozentsatz als Unfallruhegehalt in Höhe von 2.112,22€ Mindestens jedoch 75 % aus der Endstufe A 4, erhöht um 30,68 € (1.649,17€). Der Versorgungsabschlag von max. 10,8 % entfällt beim Unfallruhegehalt.

4

Hinterbliebenenversorgung

Versorgungsansprüche Hinterbliebene

- Witwen-/Witwer-Versorgung entspricht einer Höhe von 55 % bzw. 60 % der Versorgung bei Dienstunfähigkeit.
- Auch hinterbliebene Lebenspartner:innen aus eingetragenen Partnerschaften werden versorgt.
- Es gibt keine „kleine Witwenrente“ wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV).
- Halb- und Vollwaisenrenten entsprechen einer Höhe von 12 % bzw. 20 % der Versorgung bei Dienstunfähigkeit.
- Zusammen wird die Hinterbliebenenversorgung auf 75 % der letzten aktiven Dienstbezüge maximiert
- Zur Begleichung von Bestattungskosten erhalten Hinterbliebene Sterbegeld.
 - Die Höhe der Einmalzahlung entspricht den letzten Dienst- bzw. Ruhestandsbezügen des Verstorbenen für 2 Monate.
 - Bezüge des Sterbemonats werden nicht gekürzt.

5

Versicherungsbedarf/-lösung
bei Dienstunfähigkeit

Versicherungsbedarf/-lösung bei Dienstunfähigkeit

- Beamt:innen sind nicht pflichtversichert in der GRV, sondern werden durch ihren **Dienstherrn versorgt**
- Die Beamtenversorgung ist ein eigenständiges Alterssicherungssystem. Aber auch hier gibt es – insbesondere in jungen Jahren – **Versorgungslücken**
- Daher ist die wichtigste Versicherung für Beamt:innen die **Absicherung der Arbeitskraft**
- Das Schaubild auf der nächsten Seite liefert eine schöne Übersicht
 → Diese findet sich in ähnlicher Form auch im **ÖD-Navigator**

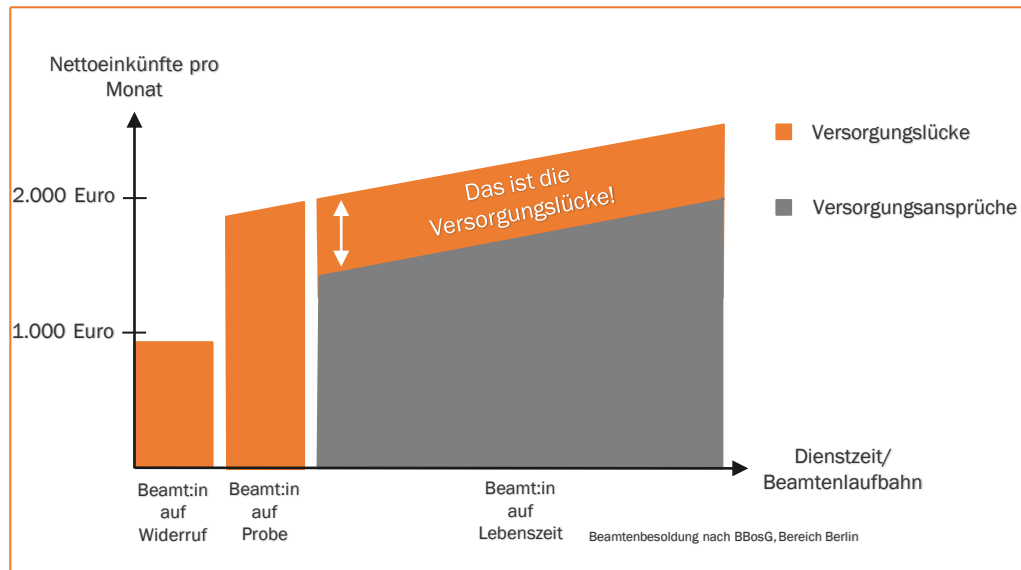


Dienstzeitversorgung

Versorgungsansprüche bei Dienstunfähigkeit

Versorgungsanspruch (Beamtenlaufbahn)

In den ersten 60 Dienstmonaten bis zur Ernennung zur:zum Beamt:in auf Lebenszeit bestehen keine Versorgungsansprüche. (Ausnahme: Dienstunfall/-beschädigung) – deutliche Versorgungslücke



6

Verkaufsunterstützung



STARTSEITE

AGENTUR

SPARTE

ZIELGRUPPE

EVT 2022

WERBUNG

NEWS

DÄF

Rubrikwählen

Ihr Suchbegriff



Willkommen Mirjam Zumegen

Beraterportal

Herzlich willkommen im Beraterportal für den EVT.
Hier finden Sie Informationen zu Produkten, Services & Kampagnen.

Schnellzugriffe

- 01. POLARIS
- 04. GS-Portal
- 07. Kennzahlen
- 10. Werbe-Portal

- 02. Druckstück-Shop
- 05. Öffentlicher Dienst (ÖD)
- 08. VertriebsCampus
- 11. Konten für Geschäftsvorfälle

- 03. Einstiegsseite Prozesse
- 06. Kooperationen/Ventile
- 09. Leadliste | portal360°
- 12. Technische Verkaufsförderung (TVF)

Zertifizierung zum Experten ÖD



ÖD-ZERTIFIKAT

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **IDBV**

**Herr
Bernd Beamter**

wurde zertifiziert als

Experte für den
Öffentlichen Dienst

Ausbildungsinhalte:

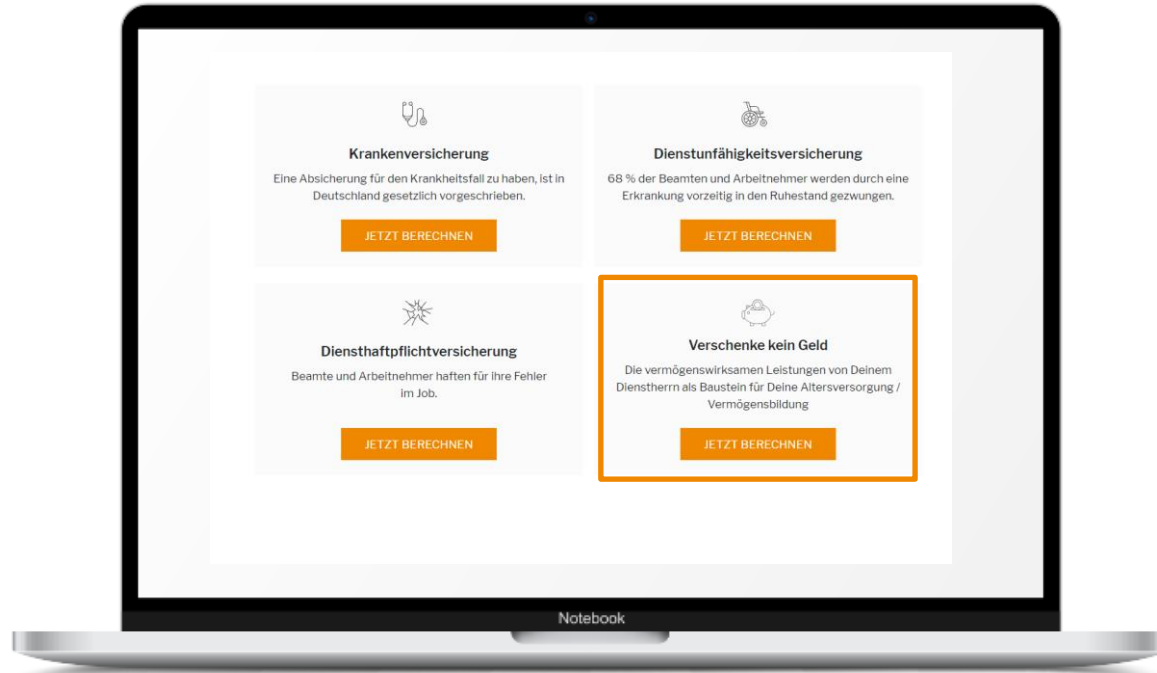
- Beamtenversorgung
- Dienstunfähigkeit und Beihilfe
- Versorgungsanalysen
- Absicherungsbedarf und bedarfsgerechte Versicherungsabgaben der DBV

Köln, 26. Januar 2021

Christiane Schmalz
Leiterin DBV-Koln-Verband

Christian Fiedler
Leiter VAB

Foto: Marko der Graf Design



Regionale Unterstützung:

- Erste:r regionale:r Ansprechpartner:in zu allen produkt-/fachspezifischen Vorsorgethemen ÖD ist die:der für Sie zuständige Regionalmanager:in.
- Weitere Ansprechpartner:innen finden Sie in den Ansprechpartnerlisten
 - **EVT:** „Ihre Ansprechpartner“ im EVT-Extranet
 - **Makler:** „Ansprechpartner AXA/DBV“ im Makler-Extranet unter www.AXA-Makler.de

Zentrale Unterstützung:

- Wie Auskunft und Beratung im Vorfeld des Vertragsabschlusses zu allen Tarifen/Bedingungen, der privaten Altersvorsorge inkl. Produktfragen ÖD/DBV, Auskunft zum Antragsprozess, zu steuerlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Wettbewerbsinformationen erhalten Sie beim Vertriebs-Fach-Service Vorsorge:



Lifeline:

0221/148-54110



EVT:

vorsorgeangebot@axa.de



Makler:

lv-vertriebsservice@axa.de

Ihre Ansprechpartner:innen rund um ÖD (Vorsorge / Dienstunfähigkeit):

- Finden Sie auch im ÖD-Portal unter [Ansprechpartner ÖD](#)



Sprechen Sie uns an.
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

7

Fazit & Zusammenfassung

Folgen bei Dienstunfähigkeit

- Entlassung
- Weiterbeschäftigung mit begrenzter Dienstunfähigkeit
- Verweisung / Versetzung auf einen anderen Dienst
- Versetzung in den Ruhestand

Finanzielle Einbußen

- Durch eine Dienstunfähigkeit kommt es wegen finanziellen Abzügen immer zu finanziellen Einbußen

Auch Beamt:innen müssen heute vorsorgen!
Für den Fall einer DU, damit das Einkommen gesichert ist und für das Alter zur Sicherung des Lebensstandards!

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!